

***Dr. Engelhart & Partner
Rechtsanwalte OG***

*Dr. Karl F. Engelhart
Mag. Daniel Lampersberger
Mag. Clemens Richter
Dr. Thomas Engelhart*

**An ehemalige Kunden der
COSMOS Elektrohandels GmbH & Co KG**

A-1030 Wien Esteplatz 4
Telefon ++43 (1) 712 33 30 - 0
Telefax ++43 (1) 712 33 30 - 30
E-Mail: kanzlei@engelhart.at
RLB Kto: 33.01.024.231 BLZ: 32000
<http://www.engelhart.at>

Wien, am 31.1.2012

EK/HE
Rückfragen DW 28

CosmosKG/KONK-05, II-K (bei Rückfragen bitte immer anführen)
COSMOS Elektrohandels GmbH & Co KG – Konkurs
2 S 20/10v Handelsgericht Wien
Gutscheine und Gutschriften

Sehr geehrte Kunden!

Zu Anfragen wegen bei Cosmos gekauften Gutscheinen und von Cosmos ausgestellten Gutschriften darf ich die Rechtslage wie folgt darstellen:

Das Ausgleichsverfahren wurde am 29.1.2010 eröffnet. Nach der Einstellung des Ausgleichsverfahrens am 18.2.2010 erfolgte mit selbem Tag die Eröffnung des Anschlußkonkurses. Ansprüche gegenüber Cosmos aus vor dem 30.1.2010 erworbenen Gutscheinen oder Gutschriften sind Konkursforderungen, dürfen daher nach der Rechtslage nicht bezahlt oder eingelöst werden, da solche Forderungen (wie die aller anderen Gläubiger) nur quotenmäßig im Zuge des Konkursverfahrens bedient werden dürfen. Die eindeutige Rechtslage ermöglicht auch keine Ausnahmen für Kleinbeträge oder besondere Härtefälle.

Ab einschließlich 30.1.2010 erworbene Gutscheine oder Gutschriften bedeuten bevorrechtete Forderungen, mit solchen Gutscheinen konnten für die Dauer der Unternehmensfortführung auch noch im Anschlußkonkurs Waren bezogen werden.

Für Forderungen aus vor dem 30.1.2010 gekauften Gutscheinen oder ausgestellten Gutschriften (Konkursforderungen) gibt es nur Anspruch auf die Konkursquote. Aus heutiger Sicht lässt sich nicht seriös einschätzen, in welcher Höhe eine Quote ausgeschüttet werden kann. Voraussichtlich wird die Quote unter 5 % sein, dh für € 100,00 Gutschrift erhalten Sie in diesem Fall € 5,00.

Eine Quote erhält nur ausbezahlt, wer beim Handelsgericht Wien seine Forderung anmeldet, wenn die Forderung anerkannt wird. Die Anmeldung können Sie entweder selbst bei Gericht einreichen (ein Formular ist im Internet abrufbar unter www.justiz.gv.at), oder einen Rechtsanwalt bzw. einen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (Alpenländischer Kreditorenverband www.akv.at, Creditreform www.creditreform.at und Kreditschutzverband von 1870 www.ksv.at) damit auf Ihre Kosten beauftragen. Wegen der Details zur Forderungsanmeldung verweise ich insbesondere auch auf das entsprechende Hinweisblatt des Gerichts.

Eine Anmeldung muss unmittelbar an das Gericht mit allen erforderlichen Angaben erfolgen und ist gebührenpflichtig. An das Gericht ist eine Gebühr für die Einbringung der Forderungsanmeldung von € 21,00 zu zahlen, diese Gebühr wird nicht vergütet und geht endgültig zu Ihren Lasten. Aus heutiger Einschätzung erhalten Sie daher bei Anmeldung einer Forderung aus einem Gutschein über € 420,00 bestenfalls die auszuliegenden € 21,00.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl F. Engelhart
als Masseverwalter